

Die Aufnahme von Online-Durchsuchungen ins Polizeirecht von Bund und Ländern

– Eine rechtspolitische Skizze auf die zu erwartende Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

Charles Denkowski

Am 27.02.2008 wird das BVerfG über § 2 Nr. 11 des NRW VerfassungsschutzG entscheiden, was Auswirkungen auf die geplante Novellierung des BKA-Gesetzes haben wird. Noch ist diese zwischen der SPD und der CDU umstritten. Aber seit August 2007 kursiert ein unveröffentlichter Reformentwurf des „Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten“ (BKAG).¹ Der Verfasser kritisiert diesen als besorgnisregend und meint, es bedürfe keiner zusätzlichen Befugnisse für eine effektivere Früherkennung von Strukturen des islamistischen Terrorismus sowie zur Abwehr terroristischer Gefahren².

Erweiterte Befugnisse zur präventiven Online-Durchsuchung sind unter Experten umstritten³. Daher wartet nach ersten das Klima der Regierungskoalition trübenden Kontroversen Innenminister Schäuble auf Drängen der SPD nun doch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ab. Allerdings hat dieses nur die im NRW VerfassungsschutzG verankerte Befugnis über Online-Durchsuchungen zum Gegenstand, wird sich aber über den konkreten Verfahrensgegenstand hinaus auf die entsprechende Erweiterungen des BKA-Gesetzes und des Polizeirechts der Länder auswirken.⁴ So weisen nach einer am 10. Oktober 2007 abgehaltenen mündlichen Verhandlung erste Anzeichen auf eine die Maßnahme an sich ablehnende Haltung des Senats hin: „Karlsruhe hat Bedenken gegen Online-Fahndung“, kommentiert die Süddeutsche Zeitung das Ergebnis der Anhörung von Sachverständigen, in deren Verlauf grundrechtliche Fragen intensive Erörterung finden.⁵ Etwa die nach Ansicht der Kläger zu vage und unklar geregelten tatbestandlichen Voraussetzungen sowie zu weitmaschigen Kontrollvorschriften.⁶ Im Verlauf der Verhandlung äußert der Senatsvorsitzende Papier „leichte Skepsis“⁷. Seine Worte bedeuten einen harten Schlag für die politischen sowie ihre ministerialen Befürworter der Befugnis, welche bis März 2008 abwarten wollen.⁸ Allerdings berührt die mündliche Verhandlung nur das Landesverfassungsschutzgesetz sowie die verfassungsrechtlichen Anforderungen an diese Befugnisse. Drei der einer solchen Maßnahme immanenten Probleme bleiben wegen des begrenzten Verfahrensgegenstandes daher unberücksichtigt:

- Die kriminalstrategischen Ziele polizeirechtlicher Online-Durchsuchungen,
- Die ihnen zugrunde liegende sachverhalts- bzw. personenorientierte, unter Rückgriff auf Erkenntnisse der Nachrichtendienste erstellte Gefahrenprognosen sowie
- die grundsätzliche Zulässigkeit ihrer Verortung im Polizeirecht.

Pressemeldungen Mitte Januar diesen Jahres lassen aufhorchen. Am 16. und 17. Januar liest man, Schäuble sähe in einem zur Zeit in der Ressortabstimmung befindlichen Referentenentwurf des BKAG – entgegen anders lautenden mündlichen Ankündigungen – nunmehr vor, Strafverteidiger, Seelsorger sowie Angeordnete zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person nicht von einer Überwachung ihrer Räume, ihrer Te-

lekommunikation sowie ihrer Festplatteninhalte auszunehmen.⁹ Zwei Tage später geht aus einer Meldung hervor, das Land Bayern verleihe seinem Verfassungsschutz noch im Februar eine Befugnis über die Online-Durchsuchung.¹⁰ Am 21. Januar verteidigt dessen Innenminister eine bereits für den Februar vorgesehene Ergänzung des bayerischen Verfassungsschutzgesetzes um die Online-Durchsuchung, während Innenminister Schäuble wegen der hinsichtlich von Berufsgeheimnisträgern aus dem noch unveröffentlichten Referentenentwurf bekannt gewordenen Pläne einen handfesten Streit mit der Bundesjustizministerin austrägt.¹¹ Diese Verärgerung über zu früh durchgesickerte Informationen deutet auf den politischen Stellenwert hin, den die Koalition einer solchen polizeirechtlichen Online-Durchsuchung beimisst. Allerdings wird die von ihr sowie der bayerischen Regierung an den Tag gelegte rechtspolitische Geschwindigkeit dem verfassungsrechtlichen Problemgehalt der Befugnis nicht gerecht: Der Verfasser¹² diskutiert im folgenden die Einwände und beginnt mit einer Skizze der kriminalstrategischen Zielrichtung polizeirechtlicher Online-Durchsuchungen.

Präventiv online durchsuchen: Von den Grenzen des Polizeirechts hin zur Verfolgungsvorsorge?

Man benötige die Online-Durchsuchung als Element einer effektiven Gefahrenabwehr, lassen Bund und Länder verlauten, hört man. Doch trifft das zu? Unter der Abwehr von Gefahren ist der behördliche Schutz von Gütern der öffentlichen Sicherheit, der Allgemeinheit sowie auch des Individuums vor Störungen zu verstehen.¹³ Unterfälle polizeilicher Gefahrenabwehr stellen die Verhütung von Straftaten sowie deren vorbeugenden Bekämpfung dar.¹⁴ Das umfasst dem BVerfG zufolge jedoch keinesfalls die Vorsorge zur Verfolgung zukünftiger, im Moment des polizeilichen Eingriffs dem Amtswalter noch gänzlich unbekannter oder bloß abstrakt vermuteter Straftaten.¹⁵ Daten und Informationen unter Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung kraft einer bloßen Vermutung zu erheben und zu speichern, ohne dass jene der Abwehr einer zumindest teilweise konkreten Gefahr dienen, bleibt der Polizei verwehrt. Genau darauf richtet sich allerdings die Vorfeldarbeit des innerhalb der Kriminalpolizei bundesweit mit politisch motivierter Kriminalität sachlich betrauten Staatsschutzes, sog. „Gefahrenermittlungen“, seit dem 11. September 2001 aus.¹⁶

Hinweise von Privatleuten, Übermittlungen aus- wie inländischer Nachrichtendienste sowie Erkenntnisse von Sicherheitsabteilungen der Wirtschaft fließen in die Produktion polizeilicher „Intelligence“ ein: Im Vorfeld der terroristischen Tat sucht der Staatsschutz ihm noch unbekannte mögliche Täter.¹⁷ Den Kern jenes Vorsorgekonzeptes bildet Datenerhebung und -verarbeitung im Vorfeld konkreter Gefahren.¹⁸ Ersichtlich ist: Nicht der Gefahrenabwehr dienen jene Ermittlungen. Sie sorgen für das Aufspüren noch unbekannter Sachverhalte bzw. Personenzu-

sammenhänge islamistischer Organisations- und Gewaltkriminalität vor. Fraglich erscheint, welche Beweggründe den Bundesinnenminister eine die Vorfeldkompetenz des BKA stetig expandierende heimliche Ermittlungspraxis vorantreiben lassen. Kriminalstrategische Aspekte: Aus welchem Grund forciert Minister Schäuble die bundeskriminalpolizeirechtliche Online-Durchsuchung?

Fraglich erscheint, zu welchem Zweck der Bundesinnenminister die Aufnahme der Online-Durchsuchung in das BKAG verfolgt: Darf sein Amt etwa o h n e konkret vorliegende Tatsachen für das Vorliegen terroristischer Gefahren heimliche präventive Ermittlungen vollziehen, wie es die CSU-Landesgruppe in einem Positionspapier vom 06. Januar diesen Jahres für den Bundesverfassungsschutz fordert?¹⁹ Mitnichten! Das BKA muss die Grenzen des Vorfeldes akzeptieren: Merten stellt 1982 grundlegend für Vorfeldermittlungen fest, dass ihre Eingriffe bzw. eingeschlossene Handlungen oberhalb der Schwelle schlicht hoheitlichen Handelns das Vorliegen einer konkreten Gefahr – also entsprechender Tatsachen (die ebenso einen strafprozessualen Anfangsverdacht begründen !) – erfordern.²⁰ Daneben gilt für das BKAG eine Übertragbarkeit der im Urteil zum Lauschangriff²¹ geforderten Mindestschwellen auf seine heimlichen Ermittlungsbefugnisse: Liegen Tatsachen im Sinne einer auch nur teilkonkreten terroristischen Gefahr vor, greifen wegen deren Gehalt an strafprozessualem Verdachtsgrad die mit höheren Schwellen versehenen Befugnisse des Strafverfahrensrechts. Sie sind der Grund für den Weg Schäubles ins Bundespolizeirecht: Der strafprozessuale Verdachtsgrad formt im Vorfeldbereich des Terrorismus ein Bollwerk gegen prognosegestützte Präventivermittlungen. Solche „Gefahrenermittlungen“ bedeuten nicht etwa Gefahrenabwehr, sondern Strafverfolgungsvorsorge.²² Grundgesetzlichen Kompetenzregelungen zufolge liest sich das Instrumentarium an polizeirechtlichen Befugnissen über verdeckte Verbrechensbekämpfung daher nur eng begrenzt. Die Polizei darf das Erfordernis des strafprozessualen Verdachts nun einmal nicht mit Vorsorgeeingriffen über den Weg des Gefahrenabwehrrechts umgehen: Erfüllt ein Sachverhalt die Anforderungen des § 152 Abs. II StPO nicht, statuiert sich damit automatisch ein totales Ermittlungsverbot! Bloße Vermutungen, es handele sich bei einem Hinweis um Zielpersonen einer islamistischen Zelle, reichen auch nach dem 11. September 2001 nicht aus.²³ Ein in der Praxis häufiges Fallbeispiel verdeutlicht das: Hält der Verfassungsschutz Erkenntnisse vor, wonach Personen für die gewaltorientierte Interpretation des Djihad einstehen, aber liegen daneben keine gefahrbegründenden Anhaltspunkte vor, muss der polizeiliche Staatschutz – anders als der Dienst – hier untätig bleiben! Es obliegt einzig dem Verfassungsschutz, gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen aufzuklären. Die Kriminalpolizei aber hat in diesem Vorfeld polizeirechtlicher Gefahren für ein Verfassungsschutzgut der öffentlichen Sicherheit auch zur bloßen Informationsvorsorge nichts verloren: Politisch motivierte Straftaten von Islamisten fußen auf der Ablehnung jeglicher säkular – demokratischen Staatsformen. Entsprechendes Verhalten ist Symptom ihrer politischen Theologie. Jene zielt auf die Installation einer (zumeist wahabitisch-) islamischen Staatsform auf Grundlage der Scharia ab: Islamisten sind zuvörderst Verfassungsstörer; kraft ihres bewussten Legalverhaltens keinesfalls jedoch polizeiliche Störer. Es ist daher Sache der Ämter für Verfassungsschutz, Bestrebungen potentieller islamistische Verfassungsstörer, aus denen sich

durchaus Schwerkriminalität zu entwickeln vermag zunächst nachrichtendienstlich aufzuklären: Ergeben sich im Rahmen dessen Hinweise auf übermittlungspflichtige Delikte, steuert der Verfassungsschutz den Sachverhalt an den polizeilichen Staatschutz. So sehen es die Verfassungsschutzgesetze seit vielen Jahrzehnten vor. Diese Praxis hat sich ohne Frage im letzten Jahr im Fall der „Sauerländer Zelle“ bewährt: Der Verfassungsschutz erfuhr dienstlich von Ausspähversuchen, stellte dann in eigener Zuständigkeit gegen die Verfassung gerichtete Bestrebungen fest sowie die Planung eines Sprengstoffdelikts und die Bildung einer terroristischen Vereinigung fest und übermittelte den Sachverhalt an den Staatsschutz.²⁴ Dieser Mechanismus beruht seit 1949 auf den Artikeln 73 Nr. 10 a – c i.V.m. Art. 87 Abs. I S. 2 GG: Getrennte Kreisläufe von Staats- und Verfassungsschutz funktionieren einwandfrei. Das Terrorismusabwehrzentrum in Berlin verstärkt die seit dem 11. September 2001 sehr weit ausgebauten Zusammenarbeit noch. Die deutsche Kriminalpolizei benötigt daher eine Befugnis über Online-Durchsuchungen entgegen anderslautenden Beteuerungen des BMI sowie der Länder keinesfalls, um islamistische Zellen unschädlich zu machen: Das Vorfeld terroristischer Schwerkriminalität darf dem Grundgesetz zufolge einzig Sphäre des Verfassungsschutzes sein.

Dem Föderalismusgedanken als Mechanismus von Machtkontrolle abträglich: SPD und CDU wollen vorsorgende Befugnisse zentralisieren

Neben den ersichtlichen Problemfeldern muss der Bundesinnenminister die Reform des BKAG aus Gründen des Polizeiföderalismus dringend überdenken: Die Mütter und Väter des Grundgesetzes, die Alliierten Militärgouverneure sowie die Mitglieder des Parlamentarischen Rates zu Bonn, weisen dem Bund in Gestalt von Art. 73 Nr. 10 a – c i.V.m. Art. 87 Abs. I S. 2 GG lediglich die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz zur Errichtung von Zentralstellen zu: Nicht jedoch von Bundespolizeien im Sinne des US – amerikanischen FBI. Sicherlich verkehrt die Föderalismusreform dieses Fundament des Polizeiföderalismus in Gestalt von Art. 73 Nr. 9a GG nicht in sein Gegenteil, solange die zumindest vom Wortlaut der Norm her begrenzte Vorfeldzuständigkeit des BKA nicht über die politische Schiene – etwa durch Druck des Bundes, einen „prestigeträchtigen“ Fall zu übernehmen – von der Ausnahme zur Regel wird. Doch eine Aufladung des BKAG mit Befugnissen über die Vorsorge zur Verfolgung zukünftiger (politischer !) Straftaten läuft höchster Rechtsprechung – „(...) die Vorsorge für die Verfolgung noch gar nicht begangener, sondern in ungewisser Zeit bevorstehender Straftaten gehört zum gerichtlichen Verfahren“²⁵ – zuwider. Jene Rechtsauffassung des BVerfG ignorierend, verkörpert die angedachte Reform des Bundespolizeirechts nichts anders, als eine verdeckte Kriminalpolitik, betrieben zur Entgrenzung des störerbezogenen Polizeirechts kraft einer Expansion polizeilicher Vorsorgebefugnisse. Mit ihnen lässt sich das Erfordernis von Tatsachen für die Einleitung strafprozessualer Ermittlungen vorzüglich umgehen: Über das Bundespolizeirecht betreibt der Bundesinnenminister offen den Fall des in § 152 Abs. II StPO statuierten Ermittlungsverbots. Es verwundert daher umso weniger, dass der am 16. Januar diesen Jahres bekannt gewordene Referentenentwurf Abgeordnete, Seelsorger und Strafverteidiger von bundespolizeirechtlichen Online-Durchsuchungen nicht ausnimmt. Man könnte meinen, der Innenminister und seine Mitarbeiter stünden mit solchen Plänen einsam am Rande des

politischen Diskurses. Dem ist jedoch nicht so: An seiner Seite wirkt die seit der Entscheidung des BGH über die Rechtswidrigkeit der im Vorfeld des G8 – Gipfels erfolgten Razzien zunehmend kritisierte Generalbundesanwältin. Der Bundesjustizministerin scheinen derweil zum Erhalt der Koalition gegenüber Herrn Schäuble die Hände gebunden. Ihre Position erfährt durch den innenpolitischen Sprecher der SPD, das MdB Wiefelspütz, Schwächung: Jener signalisiert seit Mitte letzten Jahres fraktionsinterne Zustimmung zur Online-Durchsuchung als einer Befugnis des BKAG.²⁶ Dagegen bewerten Die LINKE, FDP sowie Bündnis 90 / DIE GRÜNEN jene Erweiterung heimlicher kriminalpolizeilicher Befugnisse äußerst kritisch. Soweit Ende Januar also die politische Konstellation in Sachen Online-Durchsuchung. Setzt sich die Novelle im Parlament durch, löst die Grenzen des am Störerbegriff orientierten Polizeirechts auf. Wo aber der in Gestalt von § 152 Abs. II StPO errichtete Damm mit den Mitteln des Polizeirechts von den beiden größten Volksparteien einen Dolchstoß erhält, ist es nicht mehr weit zum autokratischen Staatsschutz (vgl. nur die bereits zitierte Äußerung, wonach die SPD die BKA – Reform wolle. Hierzu passt, dass Fritz Sack bereits 2003 feststellte, daß die SPD auf dem Gebiet der Sicherheits- und Kriminalpolitik längst „(...) zu ihren konservativen Gegenspielern aufgeschlossen“ habe²⁷). Diese Erkenntnis führt zur Frage nach dem eigentlichen Grund für eine Ausdehnung kriminalpolizeilicher Vorsorge auf bestimmte öffentliche Akteure, gemeint sind Seelsorger, Strafverteidiger und Abgeordnete.

Ein mit heimlichen Vorfeldbefugnissen aufgerüstetes BKA befördert in Zeiten eines „Governing through fear“ soziale Kontrolle kritischer Akteure: Als Surrogat emuliert Bundespolizeirecht die Rückkehr repressiven Organisationsstrafrechts.

In einer Zeit asymmetrischer Konflikte, in der Strafrechtspolitik auf Angst vor dem Nächsten fußt, in der Furcht vor „terroristischem Krieg“ das Schwinden bürgerlicher Rechtssphären gegenüber staatlichen Schutzpflichten manipulativ zu vertuschen versucht, in jener Zeit nimmt der im Januar bekannt gewordene Referentenentwurf Seelsorger, Strafverteidiger und Abgeordnete von zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit der Person erfolgenden heimlichen Maßnahmen nicht aus. Verwundert das? Wer sonst eignet sich, Regierungspolitik sachgerecht zu kritisieren, sie in Form von erstrittenen Urteilen sowie Verfassungsklagen gelegentlich zu Fall zu bringen? Es sind eben jene Berufsgruppen! Nun sollen auch deren Geschäftsräume überwacht, deren Diensttelefone abgehört und deren Festplatten mit Hilfe des BundesTrojaners durchsucht werden. Die damit kraft konstruierter Gefahrenprognosen zu erlangenden Informationen bedeuten keine rationale Kriminalpolitik zur effektiveren Abwehr todeswilliger Djihadisten. Sie dienen der Sicherung politischer Amtsträger vor bürgerrechtlich ausgerichteten Gegnern in Anwaltschaft, Kirchen sowie in der Legislative. Derart entgrenzte Vorfeldbefugnisse verkörpern politisches Recht einer forcierten Kultur sozialer Kontrolle: In einer von Sorge vor dem ersten islamistischen Anschlag in Deutschland geprägten Zeit sollen sie – außerhalb des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens – einer als Bundesoberbehörde direkt ihrem Innenminister unterstehenden Kriminalpolizei heimliche Vorfelderhebungen gestatten. Dieser angedachte Ausbau mächtisichernder Informationsvorsorge soll für die Aufdeckung von „politisch abweichendem Verhalten“ führen. Man denke etwa an die Weitergabe von behördlichen Quelleninformationen im

„Fall Cicero“ oder an Presseberichte aus dem geheim tagenden „BND-Untersuchungsausschuss“.

Auch Strategien einer unliebsamen Opposition ließen sich kraft konstruierter Gefahren, die es abzuwehren gelte, in Abgeordnetenbüros aufklären. Kurzum: Ohne konspirativ übermittelte Referentenentwürfe u.ä. verlöre kritischer Journalismus seine machtbegrenzende Informationsfunktion. Ohne geschützte Kommunikation von Strafverteidigern und Mandanten verlöre so mancher politisch aktive Mensch seinen effektiven Beistand gegenüber dem strafprozessualen Instrumentarium der Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder. Ohne ihre geschützte Kommunikation verlöre Abgeordnete die Freiheit ihrer Mandatsausübung. Jene Akteure des demokratischen Staates unterliegen nach dem Willen Schäubles in Form von Vorfeldarbeit seiner zentralen Bundeskriminalpolizei ungeachtet des konstituierenden Charakters ihrer sozialen Funktionen zukünftig potentiell heimlicher bundeskriminalpolizeilicher Überwachung. Dabei zielt das BMI ungeachtet der Verankerung jener Systematik im Gefahrenabwehrrecht nicht auf die Abwehr von Gefahren ab: „The field of crime control has expanded in new directions“.²⁸ Der Minister selbst belegt dies: „(...) je besser wir vorsorgen, umso geringer ist am Ende die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahr sich verwirklicht oder umso größer jedenfalls die Chance, dass wir auch die Herausforderung einer großen Bedrohung ohne Übermaß, ohne Hysterie und ohne Chaos meistern.“²⁹ Erfährt er dafür zuweilen von christdemokratischer Seite Widerspruch, versteigt sich Schäuble mittlerweile sogar gegenüber einem Verfassungsrichter zu der Ansicht, jener solle doch bitteschön dessen für öffentliche juristische Ratschläge fehlende demokratische Legitimation bedenken.³⁰ Des Innenministers Regierungschefin steht ihm indes in punkto seines Vorsorgedenkens nicht weit nach: Vom Einsatz der Bundeswehr im Inneren bis zur Online-Durchsuchung deckt sie unkritisch die vom demokratischen Konsens entfernten Vorsorgepläne Schäubles.³¹ Wie weit zeigen sich Kanzlerin Merkel und ihr Innenminister (zusammen mit den ihnen sekundierenden journalistischen Kreisen, man denke nur an die eine Vorverlagerung präventiver Ermittlungen unkritisch abstützende Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen³²) von den Grenzen des Polizeirechts – und damit von das Rechtsstaatsprinzip konstituierenden Kompetenzabgrenzungen des Grundgesetzes – noch zu entfernen bereit?

Zusammenfassung

Bei Drucklegung dieses Artikels war noch ganz offen, wie das Bundesverfassungsgericht die hier angeschnittenen Rechtsfragen entscheiden wird, da es erst am 27.02.2008 sein Urteil zur Online-Durchsuchung nach § 2 Nr. 11 des NRW Verfassungsschutzgesetzes (VSG-NRW) verkünden wird (Az. 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07, vgl. BVerfG, Pressemitteilung Nr. 13/2008 vom 4. Februar 2008). Kraft einer im Jahre 2002 verabschiedeten Novelle gestattet diese Befugnisnorm neben anderen informationstechnischen Eingriffen unter den Voraussetzungen des Art. 10 Abs. I GG auch den heimlichen Zugriff auf Festplatten. Als problematisch ist dabei generell zu bewerten, dass die Online-Durchsuchung geeignet ist Amtswaltern Inhalte absolut geschützter Kernbereiche privater Lebensgestaltung zu erschließen. Diese Intensität liegt in ihrem Ablauf begründet: Die Maßnahme fußt auf dem heimlichen Überspielen von Festplatteninhalten auf einen staatlichen Rechner. In einem zweiten Schritt bedürfen erlangte Dateien ihrer Sichtung: In ihrem Inhalt befindliche

Fixierungen geschützter Kernbereiche geraten automatisch in Gefahr der Kenntnisnahme. Hinsichtlich einer für dieses Frühjahr vom Bundesinnenministerium (BMI) geplanten Reform des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) wiegt jene Eingriffsintensität umso schwerer, als Ziel und Zweck der Novelle die Aufnahme einer Vorschrift über die polizeirechtliche Online-Durchsuchung sein soll: Zur Vorbereitung zukünftiger Strafverfolgung in Form präventiver Ermittlungen plant das BMI, Stellen der Kriminalpolizei die Online-Durchsuchung auf Basis kriminalpolizeilicher Gefahrenprognosen zu gestatten. Darüber hinaus kursieren Gerüchte im politischen Berlin, wonach man im Bundesjustizministerium über eine strafprozessuale Variante der Maßnahme nachdenke, sollte der Karlsruher Schlossbezirk die Maßnahme nicht per se als unzulässig verwerfen. In jedem Fall sind am 27. Februar über das Landesverfassungsschutzrecht hinausgehende Ausführungen zu erwarten, welche eine grundsätzliche Bedeutung haben werden für die Frage, welchen Stellenwert die in ihrem Kernbereich absolut geschützte Privatsphäre hat und wie sich das auswirkt auf die Ausgestaltung von gefahrenabwehrrechtlichen sowie strafprozessualen Befugnissen über die heimliche Erhebung personenbezogener Daten mit informationstechnologischen Mitteln. Dieses Urteil wird in Heft 2/2008 der NK besprochen werden.

Der Verfasser studiert in Hamburg und ist beratender Mitarbeiter der Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau.

Fußnoten

- 1 Ein Entwurf ist als Drucksache vor der Entscheidung des BVerfG nicht veröffentlicht worden
 - 2 Exemplarisch: „Im Vorfeld des Bösen“, Der Spiegel v. 09.07.07, S. 24 u. S. 31f. sowie „Chronologie des Streits um Schäubles Äußerungen“, Internetauftritt des TV – Magazins „die tagesschau“ v. 16.07.07
 - 3 Susanne Wollmann, Neue Kriminalpolitik 1/07, 23, 31; Hofmann, NStZ 2/05, 121, 125; Jahn/Kudlich, JR 2/07, 57, 61; Leipold, NJW – Spezial NJW 3/07, 135f.; Tinnefeld, MMR 3/07, 137, 138; v. Denkowski, Kriminalistik 3/07, 177 (179); Hunsicker, Kriminalistik 3/07, 187, 190; Gercke, M., CR 4/07, 245, 253; Schaar, Kommunikation & Recht 4/07, 202, 205; Kemper, ZRP 4/07, 105, 109; Buermayer, HRRS 4/07, 154, 66; Rux, JZ 6/07, 285, 295; Warnsten, Jura 8/07, 581, 585; Huber, NWZ 8/07, 880, 884; Hansen, DRiZ 8/07, 225, 228; Rossnagel, DRiZ 8/07, 229, 230; Hornung, DuD 8/07, 575, 580; Pluta, bdW 9/07, 102, 105; Gliss, Datenschutz Berater 9/07, 8, 11; Cornelius, JZ 15/16/07, 798, 800; Kutsch, NJW 17/07, 1169, 1171; Sankol, CR 2008, 13, 18.
 - 4 Vgl.: „Verhandlungen zur Online-Fahndung“, FAZ v. 08.10.07, S. 6
 - 5 Statt vieler vgl. „Karlsruhe: Zweifel an Online-Durchsuchung“, FAZ v. 11.10.07, S. 1 sowie „Die Fragen der Fachleute“, SZ v. 11.10.07, S. 7
 - 6 „Karlsruhe hat Bedenken gegen Online-Fahndung“, SZ v. 11.10.07, S. 1
 - 7 „Der Senat lässt es krachen“, SZ v. 11.10.07, S. 7
 - 8 „Karlsruher Zweifel“, FAZ v. 11.10.07, S. 6. Laut Pressestelle des Bundesverfassungsgerichtes findet die Urteilsverkündung zur Online-Durchsuchung (Az 1 BvR 370/07 u. 1 BvR 595/07) am 27.02.2008 statt.
 - 9 „Schäubles Versprechen sind nichts wert“, die tageszeitung v. 16.01.08, S. 5; „Die SPD will die BKA – Reform“, die tageszeitung v. 17.01.08, S. 12 sowie „Lauschangriff auf Pfarrer und Imam“, SZ v. 17.01.08, S. 5
- Jene den Meldungen zugrundeliegende Ergänzung des Entwurfs wurde bis zum Abschluss des Manuskripts ebenfalls nicht veröffentlicht
- 10 „Bald Online-Durchsuchungen in Bayern?“, tagesschau. de v. 19.01.08 (URL: www.tagesschau.de)
 - 11 Vgl. „Bayern will alleine online schnüffeln“ und „Schäuble legt sich mit allen an“, (jeweils) die tageszeitung v. 21.01.08, S. 6 sowie „Streit über bayerischen Online – Vorstoß“, FAZ v. 21.01.08, S. 1
 - 12 Der Verfasser (Dipl.-Verwaltungswirt FH-Polizei, heute: Äquivalent zum Bachelor of Arts) studiert Rechtswissenschaft (Schwerpunkt: Internationales Strafrecht, Strafverteidigung und Kriminalpolitik) an der Humboldt Universität zu Berlin. Vom Oktober 1993 bis zum August 2007 war er in Berlin und Hamburg in diversen Verwendungen im Dienst der Schutz- sowie der Kriminalpolizei tätig. Er ist parteiloser Mitarbeiter der Vize – Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau MdP Petra Pau (Die LINKE).
 - 13 Ähnlich: Merten/Merten, Hamburgisches Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 07, S. 4, Rn. 4
 - 14 Lisken/Denninger in: Dies., HdbPolR, 4. Aufl. 2007, S. 102, R. 84
 - 15 Gercke in: Roggan/Kutsch (Hrsg.), Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl. 06, S. 175 (mwN)
 - 16 Der Verfasser versah von 2001 – 2004 seinen Dienst in der Staatschutzabteilung des LKA Hamburg
 - 17 Mit einer kritischen Skizze jenes Paradigmenwandels kriminalpolizeilicher Vorfeldarbeit: v. Denkowski, „Gefahreneermittlungen und Intelligence – Arbeit im Vorfeld von Rechtsgutverletzungen“, in: Globalisierter Terrorismus in Europa, Studien zur Inneren Sicherheit Band 11, Peter Nitschke (Hg.), im Ersch., Februar 2008
 - 18 Vgl. Middel, Innere Sicherheit und präventive Terrorismusbekämpfung, 2007, S. 332 (mwN)
 - 19 In dem Fall würde erstmals seit 1949 entgegen dem Gedanken des Polizeiföderalismus ein polizeilicher Akteur operativ im Vorfeld konkreter Rechtsgutverletzungen PCs durchsuchen: Das BKA wandelt sich von der Kriminalpolizei zu einem Polizeinachrichtendienst, vgl. v. Denkowski, Kriminalistik 06, 763 (764). Die Forderung der CSU resultiert aus ihrer jährlichen Wintertagung in Wildbad Kreuth, vgl. den Internetauftritt der CSU v. 08.01.2008, Positionspapier, S. 8 (URL: www.csu.de)
 - 20 Merten, Datenschutz und Datenverarbeitungsprobleme bei den Sicherheitsbehörden, 1985, S. 134
 - 21 Statt vieler vgl. Petri in: Lisken/Denninger, HdbPolR, 4. Aufl. 2007, S. 905, Rn. 251
 - 22 BVerfG, Urteil v. 27.07.2005, Az. 1 BvR 668/04, Rn. 96ff. (§ 33a SOG Niedersachsen, präventive TKÜ)
 - 23 Statt vieler vgl. Petri in: Lisken/Denninger, HdbPolR, 4. Aufl. 2007, S. 993, Rn. 536 (mwN)
 - 24 Vgl. die allgemeine Berichterstattung im letzten Jahr
 - 25 BVerfG NJW 2005, 2603 (2605)
 - 26 „Die SPD will die BKA-Reform“, die tageszeitung v. 17.01.08, S. 12
 - 27 Sack, „Governing through crime“, in: „Governing through crine?“, 2003, Busch / Wätjen (Hrsg.), S. 13
 - 28 Für das deutsche Polizeirecht insofern zutreffend: Garland, The Culture of Control, 2002, S. 172
 - 29 Schäuble, „Neue Bedrohungen und die Antwort des Notstandsrechts“, in: Innere Sicherheit, Menschenwürde, Gentechnologie, Robbers / Umbach / Gebauer (Hrsg.), 2005, S. 43
 - 30 „Scharfe Rüge der Opposition für Schäuble“, Neues Deutschland v. 22.01.08, S. 4
 - 31 Vgl. nur: „Kanzlerin im Zukunftsland“, Neues Deutschland v. 18.01.08, S. 5
 - 32 So bezeichnet deren Redakteur für Inneres, Peter Carstens, die Karlsruher Richter als „Karlsruher Rechtsoligarchen“, vgl. „Fragwürdige Rücksicht“, FAZ v. 22.07.07, S. 1. Voraus ging dem die – auf Otto Depenheuers an Carl Schmitt angelehntes Werk „Selbstbehauptung des Rechtsstaats“ fußende – These Schäubles von der Regelung des Ausnahmefalles, welcher das konservativ – liberale Senatsmitglied Prof. Di Fabio im November letzten Jahres eine kritische Replik entgegnet hatte. Die Schelte am Schlossbezirk löste in der FAZ kritische Leserbriefe ihrer Leser aus: Auch in Kreisen der Christdemokraten trifft der Kurs Schäubles mittlerweile auf ersten leisen Unmut, so scheint es zumindest